



5G_1/2018

Urteil vom 7. Juni 2018
II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter von Werdt, Präsident,
Bundesrichter Herrmann, Schöbi,
Gerichtsschreiber Monn.

Verfahrensbeteiligte

B.A. _____,
vertreten durch Rechtsanwalt Marc Aebi,
Gesuchstellerin,

gegen

A.A. _____,
vertreten durch Rechtsanwalt Remo Gilomen,
Gesuchsgegner.

Gegenstand

Gesuch um Berichtigung des bundesgerichtlichen Urteils
5A_858/2017 vom 6. April 2018.

Nach Einsicht

in das Schreiben vom 7. Mai 2018, mit dem die Gesuchstellerin sinn-
gemäss beantragt, das Urteil 5A_858/2017 vom 6. April 2018 zu be-
richtigen;

in das Urteil 5A_858/2017, in welchem das Bundesgericht ausführt,
der dortige Beschwerdeführer habe die damalige Beschwerdegegnerin
angesichts des Verfahrensausgangs gestützt auf Art. 68 Abs. 1 und 2
BGG für das bundesgerichtliche Verfahren zu entschädigen (Erwä-
gung 3.1), und in Ziffer 4 des Urteilsdispositivs darauf erkennt, dass
"der Beschwerdegegner ... die Beschwerdeführerin für das bundesge-
richtliche Verfahren mit Fr. 2'000.-- zu entschädigen" habe;

in Erwägung,

dass das Bundesgericht auf schriftliches Gesuch einer Partei oder von
Amtes wegen die Erläuterung oder Berichtigung eines bundesgericht-
lichen Entscheids vornimmt, wenn sein Dispositiv unklar, unvollständig
oder zweideutig ist, wenn seine Bestimmungen untereinander oder mit
der Begründung im Widerspruch stehen oder wenn es Redaktions-
oder Rechnungsfehler enthält (Art. 129 Abs. 1 BGG);

dass im Verfahren 5A_858/2017 der Gesuchsgegner der Beschwerde-
führer war und die Gesuchstellerin als Beschwerdegegnerin auftrat;

dass die Gesuchstellerin deshalb zu Recht darauf hinweist, gemäss
Ziffer 4 des Dispositivs des Urteils 5A_858/2017 habe nicht der Be-
schwerdegegner der Beschwerdeführerin, sondern der Beschwerde-
führer der Beschwerdegegnerin eine Entschädigung zu leisten;

dass wegen dieses offensichtlichen Redaktionsfehlers zwischen dem
Dispositiv und der Urteilsbegründung des bundesgerichtlichen Urteils
5A_858/2017 eine Ungereimtheit besteht, weshalb das Berichtigungs-
gesuch gutzuheissen und Ziffer 4 des besagten Urteils im beantragten
Sinn zu berichtigen ist;

dass bei diesem Ausgang des Gesuchsverfahrens auf die Erhebung
von Gerichtskosten zu verzichten und der Gesuchstellerin eine Ent-
schädigung auszurichten ist,

dass dem Gesuchsgegner, der sich zum Berichtigungsgesuch nicht vernehmen liess, keine Entschädigung geschuldet ist;

erkennt das Bundesgericht:

1.

Das Gesuch um Berichtigung wird gutgeheissen. Ziffer 4 des Urteils 5A_858/2017 vom 6. April 2018 wird wie folgt berichtigt:

Der Beschwerdeführer hat die Beschwerdegegnerin für das bundesgerichtliche Verfahren mit Fr. 2'000.-- zu entschädigen. Die Entschädigung wird indes vorläufig auf die Bundesgerichtskasse genommen und Rechtsanwalt Marc Aebi wird aus der Bundesgerichtskasse mit Fr. 2'000.-- entschädigt.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Die Gesuchstellerin wird für das bundesgerichtliche Verfahren aus der Bundesgerichtskasse mit Fr. 500.-- entschädigt.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Solothurn, Zivilkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 7. Juni 2018

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

von Werdt

Monn